

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

29. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 06.05.2019

Nr. 10

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Satzung der <u>Jagdgenossenschaft "Plaue (Havel)"</u> – Satzungsänderung	2
Offenlegung der Genehmigungsplanung Sanierung Gehwege Neustädtischer Markt in Brandenburg an der Havel	9
Öffentliche Zustellungen	10
<u>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</u> Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 28. September 2019 Wólba k Raže za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska, dnja 28. septembra 2019	11 12
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 13.05.2019	13
<u>Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Wust“</u> Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	14

Nichtamtlicher Teil

<u>Lokale Aktionsgruppe fläminghavel e. V.</u> Internationales Treffen vom 21. - 24.06.2019 im Fläming	15
<u>LAG Havelland und LAG Fläming-Havel</u> für Havelland, Potsdam-Mittelmark, Potsdam, Brandenburg 3. Netzwerktreffen „Vernetzung im Tourismus: Schwerpunkt regionale Produkte“	16
<u>Archäologisches Landesmuseum Brandenburg</u> Vorträge zur Archäologie – Archäologie aktuell Befestigung – Gräberfeld – Kultareal	17
Impressum	17

Amtlicher Teil

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Plaue (Havel) in der Stadt Brandenburg an der Havel hat am 20.06.2018 folgende

Satzungsänderung

beschlossen:

Satzung der Jagdgenossenschaft „Plaue (Havel)“

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Plaue (Havel) in der Stadt Brandenburg an der Havel ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Plaue (Havel)“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Brandenburg an der Havel.

Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in den Fluren 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154 und 155 sowie 157, 158, 159, 160, 162 der Gemarkung der Stadt Brandenburg an der Havel zuzüglich den von der zuständigen Jagdbehörde bestandskräftig angegliederten und abzüglich den von der zuständigen Jagdbehörde bestandskräftig abgetrennten Grundflächen.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren bekannte Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

Die Jagdnutzung erfolgt durch Verpachtung. Die Jagdpachtvergabe erfolgt in freihändiger Vergabe. Bei der Verpachtung ist vordergründig die Wildschadensverhütung und eine kontinuierliche und sachkundige Wahrnehmung der jagdlichen Aufgaben im Jagdbezirk durch reviernah wohnende Jäger dem möglichen Ertrag vorzuziehen. Es ist darauf zu achten, dass eine nachhaltige Hege und Bejagung gewährleistet ist.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und den Besitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören, einschließlich deren Stellvertreter
2. einen Schriftführer,
3. einen Kassenführer und
4. einen Rechnungsprüfer.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

1. den jährlichen Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnissen
9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Inschlaggeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk,

(5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Brandenburg an der Havel zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss Dritte zugelassen werden. Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger, die nicht Jagdgenossen sind, sind teilnahmeberechtigt.

(4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand oder die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(7) Zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse, einschließlich Wahlen, der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit).

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des

Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmenverhältnisse zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten.

§ 9

Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den gewählten Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein. Jagdpächter des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes oder eines Teilrevieres hiervon sind nicht wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt; es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens vier Monate, sofern es in der regulären Amtszeit nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 2 Satz 1 bis 2 und Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sind durch die Jagdgenossenschaft zu erstatten.

§ 10

Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und

ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreit werden.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
7. die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 Bbg.JagdG vom Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel als Notvorstand, wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des bisherigen Jagdvorstandes von dem Eintritt der Geschäftsführung durch den Notvorstand binnen zwei Wochen zu benachrichtigen; Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die Aufsichtsbehörde der Jagdgenossenschaft vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zweidrittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger, die nicht Jagdgenossen sind, sind teilnahmeberechtigt.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

(6) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Bei diesen Entscheidungen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung

aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(7) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweifertigung der Niederschrift zu unterrichten.

(8) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder des Jagdvorstandes, zur Einladung und Sitzungsleitung getroffen werden.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Mitgliedern des Jagdvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen nach Absatz 2 befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(6) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt möglichst unbar. Die Jagdgenossen sind verpflichtet, hierzu dem Jagdvorstand oder dem Kassenführer eine aktuelle Bankverbindung mitzuteilen.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Stadt Brandenburg an der Havel“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In

der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich (Inkrafttreten).

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 16.07.2001 außer Kraft.

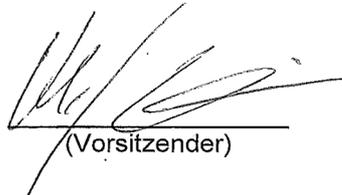
(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 20.06.2018 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2023, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2019/20 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

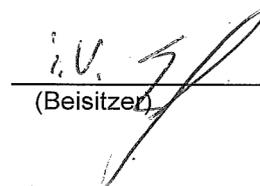
(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brandenburg an der Havel, 3. Dezember 2018

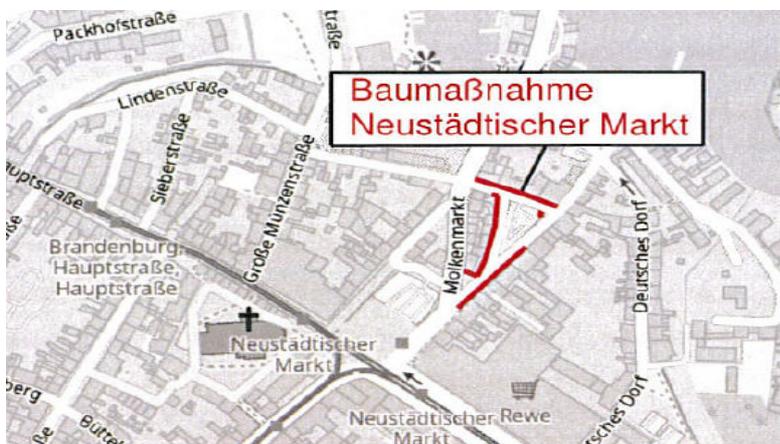
Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Plaue (Havel)


(Vorsitzender)


(Beisitzer)


(Beisitzer)

Offenlegung der Genehmigungsplanung Sanierung Gehwege Neustädtischer Markt in Brandenburg an der Havel



Die o.g. Verkehrsfläche soll im Rahmen des Programms Städtebaulicher Denkmalschutz grundhaft erneuert werden.

Da die Straße nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegt, wird die Planungsunterlage

im Zeitraum vom 06.05.2019 bis zum 31.05.2019 (jeweils einschließlich)

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachbereich Bauen und Umwelt, Fachgruppe Straßen und Brücken, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, Haus B, 1. Etage im Flur Aushang gegenüber dem Zimmer B 107

während der Dienststunden:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

zu Jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Auskunft erteilt Frau Wenzelowski, Zimmer Nr. B 109.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen bzw. Bedenken zu den Planungsunterlagen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

gez. Peter Reck
Fachgruppenleiter

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 15.02.2019, Aktenzeichen 212141-1111-2 konnte

Herrn Thomas Neutzler und Frau Claudia Neutzler,

letzte bekannte Anschrift: Gollwitzer Dorfstr. 13, 14789 Rosenau OT Gollwitz, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 204, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	von	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	7:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	von	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 15.02.2019, Aktenzeichen 242910-1111-1 konnte

Herrn Roland Laux,

letzte bekannte Anschrift: Elslaake Dorf 5, 14715 Seeblick, OT Hohennauen, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II Finanzen, Beteiligungen und ADV, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 204, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	von	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	7:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	von	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 28. September 2019

Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl
zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden
Vom 23. April 2019

Der Wahlausschuss für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg gibt bekannt:

I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Gemäß § 4 Absatz 2 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz wird als letzter Tag der Briefwahl und als Ende der Wahlzeit der 28. September 2019, 9 Uhr, bekannt gegeben.

II. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Sorben/Wenden, die am letzten Tag der Briefwahl zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt sind (§ 8 der Wahlordnung).

III. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis zum 21. September 2019 in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zu stellen (§ 12 Absatz 1 der Wahlordnung). Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, (§ 14 der Wahlordnung), vom 16. September bis 18. September und vom 23. September bis 24. September 2019 in der Zeit von 16 Uhr bis 18 Uhr die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen.

Wahlberechtigte Personen erhalten unverzüglich vom Wahlbüro, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge, die Wahlbenachrichtigung und die Briefwahlunterlagen übersandt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat jeweils fünf Stimmen. Sie oder er kann einem Einzelwahlvorschlag nur eine Stimme geben. Gewählt sind die fünf Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

IV. Einreichung von Einzelwahlvorschlägen

Gemäß § 18 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz sind Einzelwahlvorschläge bis zum 11. August 2019, 16 Uhr schriftlich in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen. Einzelwahlvorschläge können alle Vereine und Vereinigungen einreichen, die eine eigene Satzung mit sorbischem/wendischem Bezug (§ 2 Absatz 3 der Wahlordnung) haben. Jede Vereinigung hat das Recht bis zu zehn Einzelwahlvorschläge einzureichen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Wählerverzeichnis eingetragen sein sowie am letzten Tag der Briefwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und zur Wahl des Landtages Brandenburg berechtigt sein.

Jörg Masnik

Wahlleiter für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg

Vetschauer Straße 24, 03048 Cottbus/Chóšebuz

wolbnywuberk2019@gmx.de

Tel.: 0151 17529315

Formulare und Hinweise unter: <https://www.landtag.brandenburg.de/de/396498> und www.domowina.de/dsb/aktualnosci/wolba-k-raze-za-nastupnosci-serbow-w-kraju-bramborska-2019/.

Wólba k Raže za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska, dnja 28. septembra 2019

Wózjawjenje wjednika wólby k wólbje Rady
za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska
wót 23. apryla 2019

Wólbny wuběrka k wólbje k Raže za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska dajo k wěści:

I. Termin wólby a wólbny cas

Pó paragrafje 4 wótstawk 2 wólbneho pórěda k Serbskej kazni se póstajijo slědny žení listoweje wólby a kóńc wólbneho casa na 28. september 2019, zeger 9.

II. Za wólbne wopšawnjenje

Do wuzwólwanja wopšawnjone su wše Serby, kenž su na slědnem dnju listoweje wólby za wólb do Krajnego sejma Bramborska do wuzwólwanja wopšawnjone (§ 8 wólbneho pórěda).

III. Zapisanje do zapisa wólarjow na póžedanje

Póžedanje na zapisanje do zapisa wólarjow ma se pisnje až do 21. septembra 2019 w jednańskem běrowje wólbneho wuběrka stajis (§ 12 wótstawk 1 wólbneho pórěda). Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba ma pšawo, (§ 14 wólbneho pórěda), wót 16. septembra do 18. septembra 2019 a wót 23. septembra do 24. septembra 2019 w casu wót zeger 16 do 18 pšawosć datow, kótarež su we wólbnem zapisu zapisane, pšespytowaš. Chtož ma zapis wólarjow za njepšawy abo njedopołny, móžo pisnje abo ako wuzjawjenje k zapisanju spšesiwjenje pšesiwu zapisuju wólarjow w jednańskem běrowje zapódaš.

Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba dostanjo wót jednańskega běrowa bžez komuženja, nic pak pšed pšizwólenim jadnotliwych wólbnych naraženjow powěsć za wuzwólwanje a póđložki za listowu wólbju.

Kužda wólařka a kuždy wólař ma pšes głosow. Wóna abo wón móžo wólbnemu naraženju jadnotliwego jano jaden głos daš. Wólone su pšecej te pšes kandidatki abo kandidaty z nejwěcej głosami. Njewólone kandidatki abo kandidaty su narownańske wósoby w rěže dojspitych głosow.

IV. Zapódaše wólbnych naraženjow jadnotliwego

Pó paragrafje 18 wólbneho pórěda k Serbskej kazni ma se wólbne naraženja jadnotliwego až do 11. awgusta 2019, zeger 16 pisnje w jednańskem běrowje wólbneho wuběrka zapódaš. Kužde zjadnošeństwo, kenž se w swóich wustawkach k serbskim cilam wuznajo (§ 2 wótstawk 3 wólbneho pórěda) móžo až do žasěš wólbnych naraženjow jadnotliwego zapódaš. Kandidatka abo kandidat musy wobtwarziš, až jo do wuzwólwanja krajnego sejma wopšawnjona/y a až jo 18. žywieńske lěto zakóńcyła/zakóńcył.

gez. Jörg Masnik

Wjednik wólby k wólbje Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska

Wětošajska droga 24, 03048 Chóšebuz

wolbnywuberk2019@gmx.de

tel.: 0151 17529315

formulary a pokazki pód: <https://www.landtag.brandenburg.de/de/396498> a

www.domowina.de/dsb/aktualnosci/wolba-k-raze-za-nastupnosci-serbow-w-kraju-bramborska-2019/.

Einladung
zur Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, dem 13.05.2019, um 18:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

Tagesordnung

- 1** **Eröffnung der Sitzung**
- 2** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 15.04.2019**
- 4** **Feststellung der Tagesordnung**
- 5** **Vorlagen der Verwaltung**
 - 5.1 149/2019 Berichtsvorlage Stellungnahme zur Mitteilung über die überörtliche Prüfung des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
 - 5.2 145/2019 Berichtsvorlage Bericht zum Prüfauftrag der SVV (Beschluss Nr. 251/2017) zur Nutzung des ehemaligen Club am Turm in Hohenstücken
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich des Beigeordneten für Soziales, Gesundheit, Jugend und Kultur
 - 5.3 159/2019 Gebietskulisse Wohnraumförderung
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VI
 - 5.4 066/2019 Wiedervorlage aus April 2019 Aktionsplan Lärminderung Stufe 3 der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VII
 - 5.4.1 162/2019 Wiedervorlage aus April 2019 Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 066/2019 - Aktionsplan Lärminderung Stufe 3 der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion CDU
- 6** **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
 - 6.1 158/2019 Ein Kulturgut für die Stadt retten: Erhalt des Brandenburger Kostümverleihs
Einreicher: Fraktion SPD
 - 6.2 165/2019 Bewerbung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Modellprojekt „Smart Cities“ des BMI (Bundesministerium des Innern)
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Pro Kirchmöser
- 7** **Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 8** **persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 9** **Informationen durch den Oberbürgermeister**
- 10** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 11** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 15.04.2019**
- 12** **Vorlagen der Verwaltung**

- 12.1 137/2019 IV. Quartalsbericht 2018 der kommunalen Beteiligungen
Berichtsvorlage Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 12.2 144/2019 Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Jahresabschlussprüfung der Geschäftsjahre
2019 bis 2023 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM)
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 13 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 14 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 15 persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 16 Informationen durch den Oberbürgermeister**
- 17 Schließung der Sitzung**

gez. N. Langerwisch
Vorsitzender des Hauptausschusses

Brandenburg an der Havel, 03.05.2019

Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel – Wust

**Bekanntgabe des Termins der Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel
Wust**

E i n l a d u n g

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel/Wust findet am **23. Mai 2019 um 18.30 Uhr** im Kulturraum der Gemeinde Wust statt.

Tagesordnung:

Begrüßung durch den Jagdvorsteher
Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2018/2019
Finanzbericht für das Jagdjahr 2018/2019
Bericht der Rechnungsprüfung
Entlastung des Vorstandes
Anfragen an den Vorstand und Diskussion
Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht

gez. V. Liere
Jagdvorsteher

<p>Ende des amtlichen Teils Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)</p>
--

Internationales Treffen vom 21. - 24.06.2019 im Fläming

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie hiermit herzlich ein unsere Region gemeinsam mit internationalen Partnern zu erkunden. Lernen Sie verschiedene sportliche und touristische Möglichkeiten der Freizeitgestaltung in unserer LEADER-Region Fläming-Havel kennen.

Anlass ist ein internationales Treffen vom 21. - 24.06.2019, welches im Rahmen des LEADER-Kooperationsprojektes mit unseren polnischen und slowakischen Partnern stattfindet.

Jeweils 15 Personen der beiden internationalen Partner KOLD (Polen) und SPIS (Slowakei) sowie 15 Personen aus unserer Region können an dem Treffen teilnehmen. Darunter müssen jeweils vier Jugendliche bis 26 Jahre und vier Erwachsene älter als 50 Jahre sein. Nachfolgend sehen Sie die einzelnen Programmpunkte.

Wir wünschen uns, dass erwachsene Interessenten einen jugendlichen Teilnehmer (vielleicht Kind oder Enkel) motivieren, an dem Treffen teilzunehmen. Wir wollen damit nicht nur das selbst gesteckte Projektziel erfüllen, sondern zu einem intensiven Austausch zwischen den Generationen verschiedener Nationalitäten beitragen.

Die Dolmetscherin Iwona Agurto und Sprachbegleiterin Claudia Kirchoff stehen uns in bewährter Weise für die sprachliche Verständigung zur Verfügung.

Das Projekt wird gefördert aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds ELER. Zur Finanzierung der Versorgung bitten wir um Zahlung einer Teilnehmerpauschale in Höhe von 30 € pro Person für den 22. und 23.06. bzw. 15 € für einen der beiden Tage. Jugendliche bis 26 Jahre zahlen nichts.

Gern beantworten wir Ihre Fragen.

LAG Fläming-Havel e.V.

Telefon (033849) 901948
Telefax (033849) 901951

E-Mail : uta.hohlfeld@flaeming-havel.de
Internet: www.flaeming-havel.de

Programm	
Freitag, 21.06.19	
Ca. 16 Uhr	Ankunft „Hotel am Schloss Schmerwitz“, Kaffeetrinken, Info zum Ablauf
Freizeit	
18:30 Uhr	Abendessen im Hotel
Samstag, 22.06.19	
8:00 Uhr	Frühstück im Hotel (nur KOLD und SPIS)
9:00 Uhr	Treffen am Hotel, Abfahrt mit dem Bus
9:30 Uhr	Stadterkundung in Bad Belzig
11:25 Uhr	Brück, Besichtigung Skateranlage
12:30 Uhr	Mittagessen in Lüsse
14:00 Uhr	Bowlingwettbewerb in Bad Belzig
16:00 Uhr	Kaffeetrinken in der Villa medici, Steintherme
17:00 Uhr	Walken unter Anleitung zur Rehaklinik, bei Bedarf Kneippen
18:00 Uhr	Abendessen im Waldcafé der Rehaklinik
20:00 Uhr	Rückfahrt nach Schmerwitz

Sonntag, 23.06.19	
8:00 Uhr	Frühstück (nur KOLD und SPIS)
9:00 Uhr	Treffen am Hotel, Abfahrt mit dem Bus zum „Kiez Bollmannsruh“
10:00 Uhr	Ankunft in Bollmannsruh, Infos und Führung über das Gelände
Kanu fahren/alternativ: Besichtigung der Mühle im Nachbarort Ketzür	
12:30 Uhr	Mittagessen in Bollmannsruh
13:30 Uhr	Rückfahrt nach Schmerwitz
15:30 Uhr	Kaffeetrinken
18:00 Uhr	Abendessen in der Springbachmühle in Bad Belzig
Montag, 24.06.19	
8:00 Uhr	Frühstück, Verabschiedung Rückfahrt (nur für KOLD und SPIS)



LAG Havelland und LAG Fläming-Havel

für Havelland, Potsdam-Mittelark, Potsdam, Brandenburg

3. Netzwerktreffen „Vernetzung im Tourismus: Schwerpunkt regionale Produkte“

Am 09.04.2019 fand die dritte öffentliche Veranstaltung im Rahmen des Kooperationsprojektes „Vernetzung im Tourismus - Schwerpunkt regionale Produkte“ statt. Das Projekt ist eine Kooperation der Lokalen Aktionsgruppen Havelland und Fläming-Havel sowie des Tourismusverbandes Havelland, der Kreisbauernverbände, der Landkreise Potsdam-Mittelmark und Havelland, der Stadt Brandenburg. Auch die Städte Potsdam und Werder sollen als Partner gewonnen werden.

Die Vermarktung regionaler Produkte in der Reiseregion Havelland wurde über 1,5 Jahre durch das LEADER-geförderte Projekt angestoßen. Die neuen Vermarktungsmaterialien „regionales aus dem Havelland“, wie Produktaufkleber, Karte, Broschüre und Leitfäden, wurden bei der Veranstaltung vorgestellt (siehe <https://www.havelland-tourismus.de/aus-dem-havelland/>). Diese stehen allen Produzenten und Anbietern, die regional anbauen und/oder produzieren zur Verfügung. Karsten Batsch, Imkerei im Havelbogen Pritzerbe, nutzt das neue Logo bereits und freut sich über die Wiedererkennbarkeit für Kunden. Gerade für kleine Anbieter seien gemeinsame Marketing-Aktivitäten ein Vorteil. Ebenso beteiligen sich Weinbau Lindicke in Werder oder das Golfresorts Semlin, die verstärkt Produkte aus der Region verarbeiten wollen und auf das wachsende Interesse der Besucher nach Regionalität und Qualität reagieren. Die Produzenten-Broschüre und die Aufsteller „Regionales aus dem Havelland“ seien dafür hilfreiche Instrumente.

Bei der Veranstaltung wurde ein großes Interesse an der Fortführung der regionalen Vermarktung und Vernetzung deutlich. Viele Produzenten und Anbieter sind bereit sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzubringen, aber eine Koordination wird benötigt. Geplant sind z. B. gegenseitige Betriebsbesichtigungen und gemeinsame Teilnahme auf Messen. Gesucht werden derzeit Unternehmen, die sich einen Messestand tageweise teilen auf der BraLa vom 9. – 12.05.2019

(Koordination: pro-agro e.V. Frau Hentschel, 033230 2077-23), beim Tagesspiegel-Landmarkt 19.05.2019 (Koordination: Tourismusverband Havelland, 033237 859030).



Befestigung – Gräberfeld – Kultareal

Aktuelle Forschungen am Herrschaftssitz der Bronzezeit bei Watenstedt (Niedersachsen)

Mi, 8. Mai 2019 – 18.30 Uhr

Dr. Immo Heske

Am Anfang war die Burg. Mit einer ersten Ausgrabung im Befestigungswall konnte das Alter der Burg ermittelt werden, das bei ungefähr 1000 v.Chr. anzusetzen ist. Was aber dann folgte, sorgte jährlich für Fassungslosigkeit und Kopfschütteln. Geomagnetische Prospektionen, Ausgrabungen und immer wieder das Nachjustieren der Überlegungen. Was mit knapp 2 ha begann, ist bei über 40 ha immer noch nicht greifbar. In der untersuchten Fläche liegen nach bisherigen Erkenntnissen Befestigung, Gräberfeld und Kultareal. Aspekte des Lebens an einem bronzezeitlichen Herrschaftssitz mitten in Deutschland werden im Rahmen des Vortrags von Dr. Immo Heske vorgestellt.

Eintritt: frei

Veranstaltungsort:

Archäologisches Landesmuseum Brandenburg

Neustädtische Heidestraße 28

14776 Brandenburg an der Havel

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember